

Förderverein Seniorentreff Weikersheim.

Satzung

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen **Förderverein Seniorentreff Weikersheim**.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Weikersheim.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ II Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung, und hierbei besonders die Förderung der Unterhaltung, der kulturellen Bedürfnisse und der Geselligkeit alter Menschen.

2. Der Förderverein betreut eine Begegnungsstätte für Seniorinnen und Senioren in Weikersheim mit vielfältigen Begegnungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten. Er setzt sich zum Ziel, Teilhabe, Gesundheit und Gemeinschaft zum Wohl aller Senioren und Seniorinnen aus der Kernstadt und den Ortsteilen zu fördern.

3. Die Betreuung erfolgt durch ehrenamtliche Helfer, die auch die Versorgung mit Kaffee, Kuchen und sonstigen Getränken zu sozial verträglichen Preisen übernehmen.

4. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Entstandene, nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere Vergütungen wie z. B. die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weikersheim. Diese muss jedoch das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und für die soziale Betreuung älterer Mitbürger verwenden.

8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ III Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen und haben kein Stimmrecht.

§ IV Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. freiwilligen Austritt
- c. Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr in Verzug ist.

§ V Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Es gibt im Verein aktive und passive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder zahlen keinen Beitrag, verpflichten sich jedoch, ca. einmal im Monat, mindestens aber sechsmal pro Jahr für einen Nachmittag die Betreuung zu übernehmen und auch bei Veranstaltungen mitzuhelfen. Sie können auch, wenn sie spezielle Fähigkeiten haben, entsprechende Kurse für Senioren und Seniorinnen anbieten. Für die passiven Mitglieder, die sich nicht an der Betreuung beteiligen wollen, sondern nur gelegentlich bei Veranstaltungen mithelfen, legt die Mitgliederversammlung einen jährlichen Mindestbeitrag fest. Die Höhe des Beitrags wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand.

§ VI Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

2. Vereinsämter sind Ehrenämter. Im Übrigen gilt § II Nr. 6.

§ VII Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem gegebenenfalls gewählten erweiterten Vorstand. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung **für die Dauer von zwei Jahren** gewählt; alle Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, sofern sie nicht zuvor abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB durch vorzeitiges Ausscheiden unter zwei und wird kein Ersatzmitglied gewählt, bleibt das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern.

2. Der **erste und der zweite Vorsitzende**, der **Kassenwart** und der **Schriftführer** sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Alle vier sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls einen **erweiterten Vorstand** wählen. Dem gegebenenfalls gewählten, erweiterten Vorstand gehören bis zu zwei weitere als **Beiräte** von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder an. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes, haben jedoch keine Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand ist im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 1.500,00 Euro übersteigt, ist im Innenverhältnis ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. schriftlich mitgestimmt haben.

6. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gem. § 31a BGB. Werden Vorstandsmitglieder wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein sie im Innenverhältnis von der Haftung frei, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Mitglieder des erweiterten Vorstands.

§ VIII Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **zweijährlich** im dritten Viertel des Geschäftsjahres für die beiden Vorjahre statt.

2. Die Einberufung hat mindestens **zwei Wochen** zuvor im Mitteilungsblatt der Stadt Weikersheim durch den Vorstand zu erfolgen. Alternativ kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung derselben Frist schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Maßgeblich ist die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des

Mitglieds. In der Einladung sind Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung anzugeben. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung schriftlich per Post.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können – auch außerhalb einer Versammlung – im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und sich mindestens 25 % der Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung beteiligen. Der Beschluss ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. In der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands.
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Kassenprüfer, soweit solche gewählt wurden
- d. Wahl des Vorstands
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende und das folgende Geschäftsjahr, soweit solche gewählt werden sollen
- f. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- g. Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

5. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder oder 2 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

8. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder in hybrider Form (als Kombination von Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies in der Einladung ankündigt und die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gewährleistet sind.

9. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer für das laufende und das folgende Geschäftsjahr wählen, die die Rechnungslegung des Kassenwarts überprüfen. Die Kassenprüfer sind unabhängiges Kontrollorgan und nicht Teil des Vorstands oder des erweiterten Vorstands.

§ IX Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung anzugeben.

§ X Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § VIII Abs. 6. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ XI Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft über den Verein hat die Stadt Weikersheim. Deren jeweiliger Bürgermeister darf kraft Amtes automatisch beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Ende der Satzung